



Gesundheit

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

365/ME

GZ: 21.201/0-VIII/D/13/99

Gesetzesentwurf	
Zl.	34 -GE/19 PP
Datum	6.4.1999
Verteilt	

A. Kager

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hebammengesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das MTF-SHD-Gesetz und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt 25 Exemplare des im Betreff genannten Gesetzesentwurfes sowie einen Verteiler der zur Stellungnahme eingeladenen Einrichtungen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Begutachtungsfrist am 23. April 1999 endet.

30. März 1999
Für die Bundesministerin
MIGHTNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Berthel



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

GZ: 21.201/0-VIII/D/13/99

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hebammengesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das MTF-SHD-Gesetz und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren**

Ergeht an:

Bundeskanzleramt-Präsidium * BKA-Verfassungsdienst, Sektion V/7 - Volksgruppenangelegenheiten * Bundeskanzleramt-Bundesministerin Prammer * Bundeskanzleramt-Staatssekretär Mag. Wittmann * Bundeskanzleramt - Gleichbehandlungskommission, Abteilung I/12 * Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten * Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Staatssekretärin Ferrero-Waldner * Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten * Bundesministerium für Finanzen * Bundesministerium für Finanzen, z.Hd. Herrn Staatssekretär Mag. Ruttenstorfer * Bundesministerium für Inneres * Bundesministerium für Justiz * Bundesministerium für Landesverteidigung * Bundesministerium für Landesverteidigung, z.Hd. Herrn Divisionär Dr. Robert SCHLÖGL * Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft * Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie * Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, (Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates) * Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten * Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Verwaltungsbereich Wissenschaft * Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Verwaltungsbereich Verkehr, Zentrale Verkehrssektion * Volksanwaltschaft * Rechnungshof * Österreichisches Statistisches Zentralamt * Amt der Wiener Landesregierung * Amt der Niederösterreichischen Landesregierung * Amt der Burgenländischen Landesregierung * Amt der Steiermärkischen Landesregierung * Amt der Oberösterreichischen Landesregierung * Amt der Salzburger Landesregierung * Amt der Kärntner Landesregierung * Amt der Tiroler Landesregierung * Amt der Vorarlberger Landesregierung * Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung * Datenschutzrat * Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft * Bundesarbeitskammer * Österreichische Ärztekammer * Österreichische Dentistenkammer * Bundeskammer der Tierärzte Österreichs * Österreichische Apothekerkammer * Österreichischer Gewerkschaftsbund * Österreichischer Landarbeiterkammertag * Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs * Vereinigung österreichischer Industrieller * Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs * Österreichischer Rechtsanwaltskammertag * Bundes-Ingenieurkammer * Österreichische Rektorenkonferenz * Österreichische Hochschüler-

schaft, Zentralausschuß * Verein "Österr. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre" * Österreichischer Bundesjugendring * Österreichischer Gewerkschaftsbund - Fachgruppenvereinigung für Gesundheitsberufe * Österreichischer Krankenpflegeverband * Evangelischer Oberkirchenrat A. und H.B. * Katholischer Familienverband Österreichs * Konsumentenberatung-Konsumenteninformation * Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie * Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen * Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen * Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Österr. Universitäten und Kunsthochschulen * Österreichisches Normungsinstitut * Bundeskonferenz der Verwaltungsdirektoren Österreichischer Krankenanstalten * Institut für Europarecht * Forschungsinstitut für Europarecht, Graz * Forschungsinstitut für Europarecht, Wirtschaftsuniversität Wien * Zentrum für Europäisches Recht, Neue Universität Innsbruck * Forschungsinstitut für Europarecht, Salzburg * Forschungsinstitut Universität Linz für Europarecht * Wiener Krankenanstaltenverbund * Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren * * * Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH * Burgenländische Krankenanstalten GmbH * Kärntner Krankenanstaltenbetriebsführungsgesellschaft * Steiermärkische Krankenanstalten GesmbH * Vorarlberger Krankenhaus-Betriebs-GesmbH * Österreichisches Hebammengremium * Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger * Oberster Sanitätsrat * Stadt Wien, Magistratsabteilung 47, Frau Mag. Karin Gruber * Landessozialreferenten * Landesgesundheitsreferenten * Dr. Christian Kuhn, Rechtsanwalt*

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt den gegenständlichen Entwurf samt Vorblatt und Erläuterungen und ersucht, hiezu bis längstens

23. April 1999

eine Stellungnahme abzugeben. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, daß gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

In diesem Zusammenhang wird um Übermittlung einer allfälligen Stellungnahme vorab gebeten (Fax. Nr. 01-71172-4165).

Weiters wird ersucht, eine allfällige Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates in 25facher Ausfertigung zuzuleiten und das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Abt. VIII/D/13, davon in Kenntnis zu setzen.

30. März 1999
Für die Bundesministerin
MIGHTNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Hebammengesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz,
das MTD-Gesetz, das MTF-SHD-Gesetz und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden**

Artikel I

Das Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Hebammen sind zur Anwendung und Verschreibung von für die Ausübung ihres Berufes erforderlichen Arzneimitteln berechtigt, sofern es sich nicht um ein Suchtgift im Sinne des Suchtmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 112/1997, in der jeweils geltenden Fassung, handelt.

(2) Hebammen sind verpflichtet, die für die Ausübung ihres Berufes erforderlichen Arzneimittel vorrätig zu halten.

(3) Die Gebarung mit Arzneimitteln ist in der Dokumentation festzuhalten.“

2. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Erstattung der Anzeige gemäß Abs. 1 haben sich die Hebammen der dafür amtlich aufgelegten Drucksorten zu bedienen. Die Anzeige hat alle Angaben zu enthalten, die gemäß Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, in der jeweils geltenden Fassung, für die Eintragung in das Geburtenbuch oder Totenbuch benötigt werden.“

3. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Die freiberufliche Berufsausübung bedarf einer Bewilligung des aufgrund des Berufssitzes zuständigen Landeshauptmannes. Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist

1. die Eigenberechtigung,
2. ein Qualifikationsnachweis (§§ 11 bis 13),
3. die für die Ausübung des Berufes notwendige Vertrauenswürdigkeit, über die eine Strafregisterbescheinigung oder bei Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ein gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellt worden ist, und
4. die für die Ausübung des Berufes notwendige gesundheitliche Eignung, über die ein ärztliches Zeugnis oder bei Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ein gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellt worden ist.“

4. § 29 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. die Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule oder die Berufsreifeprüfung,“

5. § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Rahmen eines Vermittlungs- oder Austauschprogrammes können Studierende einer anderen österreichischen oder ausländischen Ausbildungseinrichtung für Hebammen für die Dauer des Programmes in eine Hebammenakademie aufgenommen werden, sofern die erforderliche Sach- und Personalausstattung gegeben und die Erreichung des Ausbildungszieles gewährleistet ist. Über die Aufnahme entscheidet die Direktorin/der Direktor der Hebammenakademie.“

6. § 48 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Vorstandsmitglieder werden auf Grund des allgemeinen und gleichen Wahlrechts der Wahlberechtigten für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Das Wahlrecht ist durch geheime und persönliche Abgabe der Stimme auszuüben. Die Abgabe der Stimme mittels eingeschriebenen Briefes ist möglich.“

7. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 600 EURO zu bestrafen, wer

1. gewerbsmäßig eine Tätigkeit als Hebamme ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein, oder jemanden, der die Tätigkeit als Hebamme gewerbsmäßig ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein, zu einer derartigen Tätigkeit heranzieht;
2. eine Tätigkeit unter der in diesem Bundesgesetz festgelegten Berufsbezeichnung (§ 1) ausübt oder eine solche Berufsbezeichnung führt, ohne hiezu berechtigt zu sein;

- 2 -

3. durch Handlungen oder Unterlassungen den im
 § 4 Abs. 1,
 § 5,
 § 6,
 § 7 Abs. 1,
 § 8 Abs. 1,
 § 9,
 § 10,
 § 17 Abs. 1,
 § 18,
 § 19 Abs. 2, 6 und 8,
 § 20,
 § 21 Abs. 1,
 § 42 Abs. 2 oder
 § 51
 enthaltenen Anordnungen und Verboten zuwiderhandelt;
 4. Anordnungen zuwiderhandelt, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen
 enthalten sind.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Geldstrafen fließen dem Österreichischen Hebammengremium zu.“

8. § 62 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) § 54 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 310/1994 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001
 außer Kraft.

(4) § 54a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ***/1999 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel II

Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 95/1998,
 wird wie folgt geändert:

1. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sind verpflichtet, der Sicherheitsbehörde
 unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn sich in Ausübung ihres Berufes der Verdacht ergibt, daß durch eine
 gerichtlich strafbare Handlung der Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt wurde.

(2) Die Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Anzeige in den Fällen schwerer Körperverletzung eine Tä-
 tigkeit der Gesundheits- und Krankenpflege beeinträchtigte, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauens-
 verhältnisses bedarf. In diesem Fall hat der Angehörige des Gesundheits- und Krankenpflegeberufes die betrof-
 fene Person über bestehende anerkannte Opferschutzeinrichtungen zu informieren.“

2. § 8 lautet:

„§ 8. (1) Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sind ermächtigt, persönlich betroffenen
 Personen, Behörden oder öffentlichen Dienststellen Mitteilung zu machen, wenn sich in Ausübung ihres Berufes
 der Verdacht ergibt, daß

1. durch eine gerichtlich strafbare Handlung der Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeige-
 führt wurde oder
 2. ein Minderjähriger oder eine sonstige Person, die ihre Interessen nicht selbst wahrzunehmen vermag,
 mißhandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell mißbraucht wurde,
- sofern das Interesse an der Mitteilung das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

(2) Im Falle des Abs. 1 Z 2 sind Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe verpflichtet,

1. an den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger bei Minderjährigen oder
2. an das Pflegschaftsgericht bei sonstigen Personen, die ihre Interessen nicht selbst wahrzunehmen ver-
 mögen,

Meldung zu erstatten, sofern dies zur Verhinderung einer weiteren erheblichen Gefährdung des Wohls der
 betroffenen Person erforderlich ist.“

3. § 36 Abs. 1 lautet:

„(1) Die freiberufliche Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bedarf einer
 Bewilligung des aufgrund des Berufssitzes zuständigen Landeshauptmannes. Voraussetzung für die Erteilung
 einer Bewilligung ist die Berufsberechtigung gemäß § 27.“

4. § 36 Abs. 3 entfällt.

5. § 36 Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnung „(3)“ und „(4)“

6. Nach § 105 wird folgender § 105a eingefügt:

„§ 105a. (1) Wer

1. berufsmäßig eine unter dieses Bundesgesetz fallende Tätigkeit ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein, oder jemanden, der hiezu nicht berechtigt ist, zu einer derartigen Tätigkeit heranzieht oder
2. eine Tätigkeit unter einer der in diesem Bundesgesetz festgelegten Berufsbezeichnungen (§§ 12 und 83) ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein, oder
3. einer oder mehreren in
 - § 4 Abs. 3,
 - § 6,
 - § 12 Abs. 6,
 - § 37 Abs. 2 bis 4,
 - § 38,
 - § 39 Abs. 1 Z 1,
 - § 50 Abs. 1,
 - § 52 Abs. 3,
 - § 64 Abs. 3,
 - § 65 Abs. 5,
 - § 83 Abs. 3 oder
 - § 96 Abs. 1

enthaltenen Anordnungen oder Verboten zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 600 EURO zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

7. § 108 Abs. 4 lautet:

„(4) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die Spezialaufgaben nach dem Krankenpflegegesetz ausgeübt haben, ohne die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 zu erfüllen, sind berechtigt, diese Aufgaben bis 31. Dezember 2005 auszuüben. Ab 1. Jänner 2006 dürfen diese Personen Spezialaufgaben nur nach erfolgreicher Absolvierung der entsprechenden Sonderausbildung ausüben.“

8. Nach § 111 wird folgender § 111a angefügt:

„§ 111a. Personen, die auf Grund

1. des § 108 Abs. 2 und 3 zur Ausübung von Spezialaufgaben,
2. des § 109 Abs. 1 zur Ausübung von Lehr- oder Führungsaufgaben oder
3. des § 111 zur Ausübung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege, der Kinder- und Jugendlichenpflege oder der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege

berechtigt sind, dürfen die entsprechenden Berufsbezeichnungen gemäß § 12 führen.“

9. § 116 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen dieser Ausbildungen ist der Erwerb eines zweiten Diploms in einem weiteren Zweig des Krankenpflegefachdienstes zulässig.“

10. § 117 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) § 105 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/1997 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

(4) § 105a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ***/1999 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel III

Das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 7a Abs. 2 bis 5 lautet:

„(2) Die freiberufliche Ausübung der in Abs. 1 genannten gehobenen medizinisch-technischen Dienste bedarf einer Bewilligung des aufgrund des Berufssitzes zuständigen Landeshauptmannes. Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist die Berufsberechtigung gemäß § 3.

(3) Zum Nachweis der Berufsberechtigung sind

1. eine Strafregisterbescheinigung oder bei EWR-Staatsangehörigen ein gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates und
2. ein ärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Eignung vorzulegen, die bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein dürfen.

(4) Die freiberufliche Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes hat persönlich und unmittelbar zu erfolgen, allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Angehörigen von Gesundheitsberufen.

(5) Der Landeshauptmann hat die Berechtigung zur freiberuflichen Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes zurückzunehmen, wenn die Voraussetzung gemäß Abs. 2 bereits anfänglich nicht gegeben war oder weggefallen ist.“

2. § 16 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. die Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik oder eine Bildungsanstalt für Erzieher oder die vor dem Wirksamwerden der diesbezüglichen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, an einer Mittelschule oder einer anderen mittleren Lehranstalt abgelegte Reifeprüfung oder die Berufsreifeprüfung, oder“

3. § 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Im Rahmen eines Vermittlungs- oder Austauschprogrammes können Studierende einer anderen österreichischen oder ausländischen Ausbildungseinrichtung für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste für die Dauer des Programmes in eine medizinisch-technische Akademie aufgenommen werden, sofern die erforderliche Sach- und Personalausstattung gegeben und die Erreichung des Ausbildungszieles gewährleistet ist. Über die Aufnahme entscheidet der Direktor der medizinisch-technischen Akademie.“

4. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 600 EURO zu bestrafen, wer

1. eine Tätigkeit in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten im Bereich der Humanmedizin ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein, oder jemanden, der hiezu nicht berechtigt ist, zu einer derartigen Tätigkeit heranzieht oder
2. eine Tätigkeit unter der in diesem Bundesgesetz festgelegten Berufsbezeichnung (§ 10 Abs. 1) ausübt oder eine solche Berufsbezeichnung führt, ohne hiezu berechtigt zu sein oder
3. einer oder mehreren in
 - § 7b,
 - § 8 Abs. 4,
 - § 10 Abs. 4,
 - § 11,
 - § 11a,
 - § 11b oder
 - § 11c
 enthaltenen Anordnungen oder Verboten zuwiderhandelt.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

5. § 36 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) § 33 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 327/1996 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

(7) § 33 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ***/1999 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel IV

Das Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und die Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-Gesetz), BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr./1999, wird wie folgt geändert:

§ 68 Abs. 6 entfällt.

Artikel V

Das Bundesgesetz über die Abgabe von Arzneimitteln auf Grund ärztlicher Verschreibung (Rezeptpflichtgesetz), BGBl. Nr. 413/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/1998, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs 1 lautet:

„§ 1. (1). Arzneimittel, die auch bei bestimmungsmäßigem Gebrauch das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Tieren gefährden können, wenn sie ohne ärztliche oder tierärztliche Überwachung angewendet werden, dürfen nach Maßgabe der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen in Apotheken nur auf Grund ärztlicher Verschreibung (Rezept eines Arztes oder Tierarztes) abgegeben werden. Solche Arzneimittel dürfen an

1. Dentisten über deren eigene Verschreibung insoweit abgegeben werden, als sie gemäß § 2 lit. c Dentistengesetz, BGBl. Nr. 90/1949, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verschreibung solcher Arzneimittel berechtigt sind, und
2. Hebammen über deren eigene Verschreibung insoweit abgegeben werden, als sie gemäß Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Anwendung und Verschreibung solcher Arzneimittel berechtigt sind.“

VORBLATT

Problem:

Aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich Nr. 98/2167 betreffend die mangelhafte Umsetzung der Richtlinie 80/154/EWG hinsichtlich des Erfordernisses der einjährigen Berufsausübung in einer Krankenanstalt als Voraussetzung für die Freiberuflichkeit für Hebammen ist es erforderlich, die Bestimmungen betreffend freiberufliche Berufsausübung nicht nur im Hebammengesetz, sondern auch analog im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und MTD-Gesetz abzuändern. Weitere Änderungen betreffen neben sprachlichen Klarstellungen und der Euro-Anpassung bei den Strafbestimmungen insbesondere die Anwendung und Verschreibung von Arzneimitteln durch Hebammen, die Verankerung der Berufsreifepfung als Zugangsvoraussetzung für die Hebammenausbildung und die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten, Anzeige- und Meldepflichten des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege analog dem Ärztegesetz 1998 sowie Erweiterungen von Übergangsregelungen im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz.

Ziel:

Vorrangiges Ziel ist die Herstellung der EWR-Konformität hinsichtlich der Regelungen für die freiberufliche Berufsausübung für Hebammen, für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und die gehobenen medizinisch-technischen Dienste. Weiters sollen im Rahmen der Vollziehung aufgetretene Fragestellungen einer rechtlichen Klarstellung zugeführt werden. Da die Herstellung der EWR-Konformität im Vordergrund steht, sind darüber hinausgehende derzeit in Diskussion stehende Fragestellungen späteren Novellen vorbehalten.

Alternativen:

Keine hinsichtlich der Regelungen betreffend freiberufliche Berufsausübung.

EWR-Konformität:

Gegeben.

Kosten:

Keine. Hinsichtlich der Erweiterung der Übergangsbestimmungen im Bereich der Sonderausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege kommt es zur Erleichterung in der Umsetzung der bereits beschlossenen Bestimmungen.

Beschäftigungseffekte:

Durch die Erleichterung des Zugangs zur freiberuflichen Berufsausübung sind günstige Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation der betroffenen Berufsgruppen zu erwarten.

Erläuterungen

Zu Art I Z 1 (§ 5 HebG):

Mit dem Ärztegesetz 1998 wurde vom System der Verankerung von taxativ aufgezählten Delegationsmöglichkeiten von ärztlichen Tätigkeiten abgegangen. Es ist daher zweckdienlich, auch im Hebammenrecht eine entsprechende Regelung hinsichtlich der Anwendung von Arzneimitteln vorzusehen, die den übrigen Bestimmungen des Hebbammengesetzes entsprechend ebenfalls vom Weg der Spezialermächtigungen abgeht und den Bedürfnissen des wissenschaftlichen Fortschrittes insofern Rechnung trägt, als eine dynamische Gestaltung der Bestimmung nicht die gesetzliche Verankerung jedes neuen wissenschaftlichen Erkenntnisses hinsichtlich Anwendung von Arzneimitteln erforderlich macht. Hebammen dürfen aber nur jene Arzneimittel anwenden, die in Ausübung ihres Berufes erforderlich sind.

Zu Art I Z 2 (§ 8 Abs. 2 HebG):

Da gegenständliche Personenstandsmeldungen sowohl für Eintragungen in das Geburtenbuch wie auch in das Totenbuch benötigt werden, ist das Totenbuch in der gegenständlichen Bestimmung ausdrücklich anzuführen.

Zu Art I Z 3 (§ 19 Abs. 2 HebG):

Der bisherige § 19 Abs. 2 Z 5 HebG sah als Voraussetzung für die freiberufliche Berufsausübung als Hebamme den Nachweis einer einjährigen vollbeschäftigten Berufsausübung als Hebamme oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung in einem Dienstverhältnis gemäß § 18 Z 2 vor.

Nach Auffassung der Europäischen Kommission steht diese Voraussetzung im Widerspruch zur Richtlinie 80/154/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Hebammen. Die Richtlinie 80/154/EWG sowie die Richtlinie 80/155/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten der Hebamme gelten sowohl für die Niederlassung und Berufsausübung in freiberuflicher Tätigkeit als auch im Angestelltenverhältnis. Da die Richtlinien nicht zwischen den beiden Berufsausübungsformen unterscheiden, ist es auch den Mitgliedstaaten nicht gestattet, eine solche Unterscheidung vorzunehmen.

Folglich können in Art. 3 der Richtlinie 80/154/EWG nur Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise angeführt werden, die zur Ausübung des Berufs als freiberuflich tätige (und angestellte) Hebamme berechtigen. Der Berufszugang im Sinne der Richtlinie ist unmittelbar, d.h. die Migrantin/der Migrant, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt und in einem anderen Mitgliedstaat ein Diplom erworben hat, das im Art. 3 der zitierten Richtlinie genannt wird, muß sich - vorbehaltlich der in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen - grundsätzlich als freiberuflich tätiger niederlassen können, ohne daß eine weitere Ausbildung oder zusätzliche Berufserfahrung verlangt werden darf.

Die Voraussetzung der einjährigen Berufsausübung in einem Dienstverhältnis ist daher zu streichen.

Zu Art. I Z 4 (§ 29 Abs. 1 Z 4 HebG):

Es erscheint sachlich geboten, auch den AbsolventInnen der Berufsreifepfung (Bundesgesetz über die Berufsreifepfung, BGBl. Nr. 68/1997) den Zugang zur Hebammenausbildung zu eröffnen.

Zu Art I Z 5 (§ 29 Abs. 2 HebG):

Die bisher im Abs. 2 enthaltene Übergangsregelung ist durch Zeitablauf obsolet geworden.

Im nunmehrigen Abs. 2 wird für Studierende, die im Rahmen von Vermittlungs- und Austauschprogrammen, insbesondere im Rahmen der EU-Bildungsprogramme, Teile einer Hebammenausbildung an einer Hebammenakademie absolvieren wollen, eine gesetzliche Grundlage für die Aufnahme in die Akademie geschaffen. Hierbei ist nicht ein Beschluß der Aufnahmekommission erforderlich, sondern die Aufnahme, die allerdings nur auf die Dauer des Programmes beschränkt ist, erfolgt durch die Direktorin/den Direktor.

Zu Art. I Z 6 (§ 48 Abs. 1 HebG):

- 2 -

Bisher enthielt das Hebammengesetz keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Briefwahl, die im § 29 Abs. 2 Hebammen-Gremialwahlordnung jedoch vorgesehen ist. Diese soll hiemit geschaffen werden. Da die Bundesverfassung das Persönlichkeitsprinzip nur für bestimmte Wahlen (Art. 26, 95 und 117 B-VG) vorschreibt, kann der Gesetzgeber - wie aus dem Erkenntnis VfSlg. 4483/1963 ableitbar - sehr wohl die nichtpersönliche Stimmabgabe vorsehen, ohne gegen den Verfassungsgrundsatz des „persönlichen“ Wahlrechts zu verstoßen (vgl. VfSlg 8590/1979).

Zu Art. I Z 7 und 8 (§§ 54a und 62 Abs. 3 und 4 HebG):

Mit diesen Bestimmungen erfolgt die mit 1. Jänner 2002 verbindliche Umstellung der jeweiligen Strafanordnungen in EURO.

Zu Art. II Z 1 und 2 (§§ 7 und 8 GuKG):

Mit diesen Bestimmungen erfolgt eine Anpassung der Bestimmungen des GuKG betreffend Anzeige- und Meldepflicht analog dem ÄrzteG 1998.

Zu Art. II Z 3 bis 5 (§ 36 GuKG):

Vgl. Ausführungen zu Art. I Z 3.

Gleiches gilt für die Gesundheits- und Krankenpflege. Im Falle der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege hat Österreich die Richtlinien 77/452/EWG und 77/453/EWG in innerstaatliches Recht umzusetzen. Der bisherige § 36 Abs. 1 Z 2 sah als Voraussetzung für die freiberufliche Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege den Nachweis einer rechtmäßigen zweijährigen vollbeschäftigten Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung innerhalb der letzten zehn Jahre in einem Dienstverhältnis gemäß § 35 Z 2 bis 5 dieses Bundesgesetzes oder gemäß § 52 Abs. 3 des ehemaligen Krankenpflegegesetzes vor. Da die Ausführungen der Europäischen Kommission unverändert auch auf die allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege anzuwenden sind, ist die Voraussetzung der zweijährigen Berufsausübung in einem Dienstverhältnis daher zu streichen.

Hinsichtlich der freiberuflichen Berufsausübung für den in die Übergangsbestimmungen fallenden Personenkreis (§§ 108, 109 und 111) besteht kein Handlungsbedarf. Sowohl auf Grund der Diktion der jeweiligen Bestimmungen als auch auf Grund der Gesetzessystematik besteht demnach die Möglichkeit einer freiberuflichen Berufsausübung.

Zu Art. II Z 6 und 10 (§§ 105a und 117 Abs. 3 und 4 GuKG):

Mit diesen Bestimmungen erfolgt die mit 1. Jänner 2002 verbindliche Umstellung der jeweiligen Strafanordnungen in EURO.

Zu Art II Z 7 (§ 108 Abs. 4 GuKG):

Aufgrund der Erfordernisse der Praxis wird eine Fristverlängerung von weiteren vier Jahren für die verpflichtende Absolvierung der entsprechenden Sonderausbildung für Spezialaufgaben vorgenommen.

Zu Art. II Z 8 (§ 111a GuKG):

§ 12 stellt für die Berechtigung zur Führung von Berufsbezeichnungen auf das Erfordernis einer entsprechenden erfolgreich absolvierten Ausbildung ab. Für den in den Geltungsbereich der Übergangsbestimmungen fallenden Personenkreis, welcher diesbezügliche Voraussetzung nicht erfüllt, jedoch auf Grund einer qualifizierten Berufspraxis zur weiteren Berufsausübung berechtigt ist, wird durch diese Bestimmung die Möglichkeit geschaffen, die entsprechenden Berufsbezeichnungen zu führen.

Mit dieser Bestimmung wird die Titelführung daher auch für jene Personen verankert, die

1. gemäß § 108 Abs. 2 und 3 GuKG eine mindestens fünfjährige Berufspraxis oder eine kommissionelle Prüfung, nicht jedoch eine Ausbildung absolviert haben,
2. gemäß § 109 Abs. 1 GuKG ohne Absolvierung einer entsprechenden Sonderausbildung Lehr- und Führungsaufgaben ausüben und
3. gemäß § 111 GuKG in einem Zweig des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege tätig sind, ohne in diesem Zweig auch eine entsprechende Ausbildung absolviert zu haben (zB Hebammen oder Kinderkrankenpfleger in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege).

Zu Art. II Z 9 (§ 116 Abs. 2 GuKG) :

Durch die Erweiterung der Übergangsbestimmung soll es Personen, die ein Diplom in einem Zweig der Krankenpflege erworben haben, ermöglicht werden, der Rechtslage des ehem. Krankenpflegegesetzes entsprechend im Rahmen einer verkürzten Ausbildung durch den Einstieg in laufende Ausbildungen das entsprechende zweite Diplom zu erlangen. Diese Möglichkeit ist aber zeitlich limitiert bis zum Auslaufen der Ausbildungen auf Grund des ehemaligen Krankenpflegegesetzes.

Zu Art. III Z 1 (§ 7a Abs. 2 bis 5 MTD-Gesetz):

Vgl. Ausführungen zu Art. I Z 3 und Art II Z 3 bis 5.

Aus Gleichheitsgründen hat eine entsprechende Anpassung des MTD-Gesetzes zu erfolgen. Der Entfall der beruflichen Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Voraussetzung für die freiberufliche Berufsausübung ist daher sachlich geboten.

Zu Art. III Z 2 (§ 16 Abs. 1 Z 3 MTD-Gesetz):

Es ist sachlich geboten, auch den AbsolventInnen der Berufsreifepfung (Bundesgesetz über die Berufsreifepfung, BGBl. Nr. 68/1997) den Zugang zu Ausbildungen an medizinisch-technischen Akademien zu eröffnen.

Zu Art. III Z 3 (§ 16 Abs. 4 MTD-Gesetz):

Im neugeschaffenen Abs. 4 wird für Studierende, die im Rahmen von Vermittlungs- und Austauschprogrammen, insbesondere im Rahmen der EU-Bildungsprogramme, Teile einer Ausbildung an einer medizinisch-technischen Akademie absolvieren wollen, eine gesetzliche Grundlage für die Aufnahme in die Akademie geschaffen. Hierbei ist nicht ein Beschluß der Aufnahmekommission erforderlich, sondern die Aufnahme, die allerdings nur auf die Dauer des Programmes beschränkt ist, erfolgt durch die Direktorin/den Direktor.

Zu Artikel III Z 4 und 5 (§§ 33a und 36 Abs. 6 und 7 MTD-Gesetz):

Mit diesen Bestimmungen erfolgt die mit 1. Jänner 2002 verbindliche Umstellung der jeweiligen Strafandrohungen in EURO.

Zu Art. IV (§ 68 Abs. 6 MTF-SHD-G):

Aus Gründen der Rechtsklarheit ist die formelle Aufhebung gegenständlicher Übergangsbestimmung geboten.

Zu Art. V (§ 1 Abs. 1 Rezeptpflichtgesetz):

Vgl. Art. I Z 1 samt Erläuterungen.

Um Hebammen das Recht einzuräumen, jene rezeptpflichtigen Arzneimittel, die sie aufgrund der Bestimmungen des § 5 Hebammengesetz anwenden dürfen und die sie gemäß § 5 Abs. 2 leg. cit. auch vorrätig halten müssen, ohne ärztliche Verschreibung zu beziehen, ist eine entsprechende Änderung des Rezeptpflichtgesetzes erforderlich.